Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 20

Rubrik: Humor in Uniform

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ist der Mann nach dem 23. Altersjahr ausgehoben worden, reduzieren sich diese Minimaljahre für die volle Erfüllung der Wehrpflicht wie folgt:

– um 1 Jahr, wenn er im 24. Altersjahr,
– um 2 Jahre, wenn er im 25. Altersjahr,
– um 3 Jahre, wenn er im 26. Altersjahr,
– um 4 Jahre, wenn er im 27. Altersjahr,
– um 5 Jahre, wenn er im 28. Altersjahr

ausgehoben wurde.

Dienstpflichtigen oder männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes, welche entweder diese Bedingungen nicht erfüllen, oder Dienstuntauglich erklärt oder dienstbefreit werden, können auf Verlangen zwei Gegenstände der Mannschaftsausrüstung (mit Ausnahme der leihweise abgegebenen Gegenstände) nach freier Wahl unentgeltlich zu Eigentum überlassen werden, wenn sie mit ihrer Mannschaftsausrüstung der Armee wie folgt zur Verfügung gestanden haben:

– bis Ende 1963: während 24 Jahren;
– bis Ende 1964: während 22 Jahren;
– bis Ende 1965: während 19 Jahren;
– bis Ende 1966: während 16 Jahren.

Diese Uebergangslösung läuft 1966 ab; vom Jahre 1967 hinweg wird sie, wenn die neue Regelung des Wehrpflichtalters in der Armee eingeführt sein wird, durch eine definitive Ordnung ersetzt werden.

Bisweilen wird die Auffassung vertreten, der Bund sollte bei der Ueberlassung der persönlichen Ausrüstung an den Soldaten, der seine Wehrpflicht erfüllt hat, noch großzügiger sein. Diese Ansicht wird damit begründet, daß es sich bei dem in Frage stehenden Material um mehr oder weniger wertlosen Rückschub handle, für den die Armee keine Verwendung mehr habe. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, daß es sich dabei vielfach noch um durchaus verwendbare Ausrüstungsgegenstände handelt, die für die Armee einen erheblichen Wert darstellen. Ihre Ueberlassung in das Eigentum des Soldaten bedeutet ein Geschenk des Bundes an jene Soldaten, die ihre Wehrpflicht voll erfüllt haben.

DU hast das Wort

Schikanen und sinnlose Befehle?

Siehe Nr. 14, 15, 17 und 18/63

Da ich selbst vor, während und nach dem Aktivdienst militärische Hochgebirgskurse und Wiederholungskurse im Sommer und Winter mitgemacht und kommandiert habe, kann ich die Angelegenheit sicher aus langjähriger Erfahrung beurteilen. Man darf vor allem nicht vergessen, daß zu diesen Gebirgsausbildungsdiensten Leute verschiedener Einheiten und Waffengattungen einer Heereseinheit einrücken, und es ist für den Kommandanten nicht einfach, diese Truppe in kurzer Zeit zu einer **Einheit** zu formen. Trotzdem muß er es tun.

Im Vordergrund steht natürlich immer die **militärische** Ausbildung und der entsprechende Einsatz im sommerlichen und winterlichen Hochgebirge. Dazu gehört, daß zu der grundlegenden Gebirgsausbildung mit Waffen, Munition und Gepäck geübt und trainiert wird. Alle militärischen Dienstleistungen zur Ausbildung unserer Hochgebirgssoldaten unterscheiden sich deshalb ganz wesentlich von zivilen Kursen und Touren im Gebirge. Dabei muß selbstverständlich immer die soldatische Haltung und die militärische Ausbildung im Vordergrund stehen. Es ist deshalb sicher nicht einfach, zu beurteilen, ob nun tatsächlich Schikanen und sinnlose Befehle erteilt worden sind. Es ist aber auch ganz bestimmt übertrieben, wenn Kanonier W. G. schreibt, daß die wenigsten Offiziere, vor allem diejenigen in einem höheren Rang, unterscheiden können zwischen wesentlichen und absolut unwichtigen Arbeiten und Theorien. Ich möchte behaupten, daß dies Kanonier W. G. nicht kann.

Die Angelegenheit mit dem Köfferchen und privaten Paketen gehört ebenfalls zur soldatischen Haltung. Neuerdings erhält der Soldat einen zweiteiligen Rucksack und kann damit einen sehr zweckmäßigen Tragsack für den Urlaub erstellen. Persönlich schätze ich es auch nicht, wenn man mit privaten Schachteln, Koffern oder Wäschesäcken herumläuft. Es kann ja alles bis zu 2½ kg portofrei durch die Militärpost spediert werden.

Betreffend Aprèsskischuhe ist nicht bemerkt, ob es sich hier um auffällige Schuhe gehandelt hat oder um normale Aprèsskischuhe. Es verlangt sicher niemand, daß bei kaltem Wetter Halbschuhe getragen werden, denn man hat ja immer noch die Möglichkeit, entweder am Abend die Skischuhe oder die Marschschuhe zu tragen.

Daß Leute auf dem Schießplatz bei großer Kälte längere Zeit herumstehen mußten, ist sicher nicht in Ordnung. Persönlich hätte ich die wartenden Soldaten in ein Langlauftraining eingesetzt, somit hätten sie sicher warm bekommen. Wie wäre es aber gewesen – da ja der Schießplatzkommandant nicht daran gedacht hat –, wenn ein Soldat ihm das gemeldet hätte? Ich glaube, daß das nicht wesentliche Dinge sind, die Kanonier W. G. nun zu diesem Protest veranlaßt haben.

Bei der Soldverteilung gibt es keine Reklamationen und Beschwerden, sondern wenn etwas nicht in Ordnung ist, ist dies zu melden. Bei großer Kälte, wie wir sie im letzten Winter hatten, sind natürlich verschiedene Kantonnemente nicht entsprechend eingerichtet. Man wird sich immer mit Improvisationen helfen müssen. Wenn nun der Einheitskommandant nicht vor der ganzen Einheit zugegeben hat, daß verschiedenes nicht stimmte, ist das durchaus begreiflich. Wenn eine diesbezügliche Meldung erfolgt ist, ist es sicher nicht Mangel an Zivilcourage, wenn er nachher dem betreffenden Soldaten die Angelegenheit persönlich darlegte.

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß Kanonier W. G. der Auffassung ist, daß die guten und profilierten Persönlichkeiten langsam, aber sicher aussterben. Man schimpft heute immer über die Offiziere und über die Jugend; letztere sei bedeutend schlechter als früher. Wenn man der Sache auf den Grund geht, ist dies wie jenes eine glatte Unwahrheit.

Auf Grund meiner immerhin sehr langen Diensterfahrung muß ich diese Erwiderung anbringen. Oberst H. B.
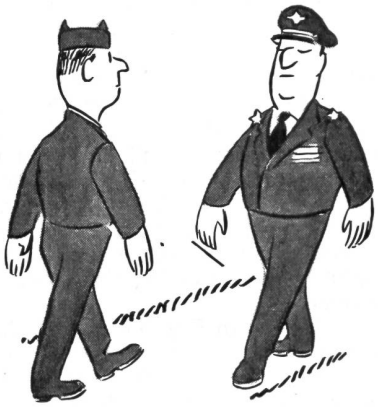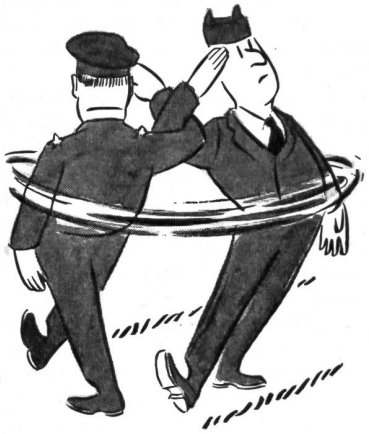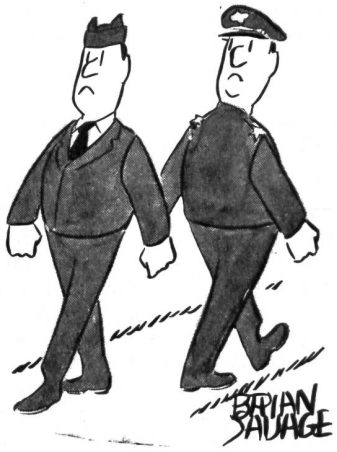
Humor in Uniform